

Geschäftsverzeichnissnr. 5724
Entscheid Nr. 83/2014 vom 22. Mai 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Oktober 2013 in Sachen Amélie d'Arras d'Haudrecy gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Namur folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie den gesetzlich Zusammenwohnenden, dessen Lebenspartner verstorben ist und der zum Todeszeitpunkt des Arbeitnehmers seit mindestens einem Jahr durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen gebunden war, vom Vorteil der Hinterbliebenenpension ausschließen, während der hinterbliebene Ehepartner, der zum Todeszeitpunkt seines Ehepartners seit mindestens einem Jahr die Ehe geschlossen hatte, eine Hinterbliebenenpension beanspruchen kann? »;

2. « Verstoßen die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 16 und 23 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie dem gesetzlich Zusammenwohnenden, dessen Lebenspartner verstorben ist, der Lohnempfänger war und zum Todeszeitpunkt als solcher Beiträge geleistet hatte, nicht den Vorteil einer Hinterbliebenenpension gewähren, während das Recht auf soziale Sicherheit, zu der die Hinterbliebenenpension gehört, durch den vorerwähnten Artikel 23 einem jeden gewährt wird und dieses Recht ein Vermögensinteresse im Sinne von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entstehen lässt? »;

3. « Verstoßen die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls und Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie den gesetzlich Zusammenwohnenden, der ein Kind hat, das aus diesem Zusammenwohnen geboren ist, vom Vorteil der Hinterbliebenenpension ausschließen und dieses Recht dem Ehepartner, der ein Kind hat, das aus dieser Ehe geboren ist, vorbehalten, während das geschützte Risiko das Überleben des Partners und der Kinder umfasst und die Verpflichtungen den Kindern gegenüber ungeachtet der rechtlichen Beschaffenheit der eingegangenen Verpflichtung identisch sind? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger.

B.1.2. Artikel 16 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1970 und abgeändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 sowie durch Artikel 214 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, bestimmt:

« § 1. Unter Vorbehalt der Bestimmung von § 2 und sofern der Antrag auf die Hinterbliebenenpension binnen zwölf Monaten nach dem Tod des Ehepartners eingereicht wird, setzt die Hinterbliebenenpension am ersten Tag des Monats ein, in dem der Ehepartner verstorben ist, wenn er bei seinem Tod noch keine Pension bezog, und am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der Ehepartner verstorben ist, wenn er bei seinem Tod bereits eine Pension bezog. In den anderen Fällen setzt sie frühestens am ersten Tag des Monats nach dem Monat ein, der auf den Antrag folgt. Die Verschollenheitserklärung gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches gilt als Nachweis des Todes. Der verschollene Ehepartner gilt als an dem Datum verstorben, an dem die gerichtliche Entscheidung zur Verschollenheitserklärung rechtskräftig geworden ist.

Sie setzt jedoch frühestens am ersten Tag des Monats nach Monat ein, in dem der hinterbliebene Ehepartner das Alter von fünfundvierzig Jahren erreicht, es sei denn, dieser erbringt den Nachweis, dass er zu mindestens sechsendsechzig Prozent bleibend arbeitsunfähig ist, dass er ein Kind zu Lasten hat oder dass der verstorbene Ehepartner während mindestens zwanzig Jahren gewöhnlich und hauptsächlich als Bergarbeiter im Untertagebau beschäftigt gewesen ist. Der König bestimmt, auf welche Art und Weise die Erfüllung dieser Bedingungen nachgewiesen wird.

[...] ».

B.1.3. Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967, ersetzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984, bestimmt:

« Die Hinterbliebenenpension wird nur dann gewährt, wenn der hinterbliebene Ehepartner am Sterbedatum seit mindestens einem Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger verheiratet war. Die Ehe muss jedoch nicht seit einem Jahr bestanden haben, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ein Kind ist aus der Ehe hervorgegangen,
- zum Zeitpunkt des Todes ist ein Kind zu Lasten, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

- der Tod ist die Folge eines Unfalls nach dem Datum der Eheschließung oder wurde verursacht durch eine Berufskrankheit, die während oder anlässlich der Ausübung des Berufs, der Ausführung eines von der Belgischen Regierung erteilten Auftrags oder der im Rahmen des Belgischen Technischen Beistands erbrachten Leistungen eingetreten ist, sofern Ursprung oder Verschlimmerung dieser Krankheit nach dem Datum der Eheschließung liegt.

[...] ».

B.2. Aus dem Vorlageentscheid geht hervor, dass die vor dem vorliegende Richter anhängige Streitsache sich auf die Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden eines verstorbenen Arbeitnehmers bezieht, die zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers seit mehr als einem Jahr durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit ihm verbunden war, ohne dass ein Vertrag über das gesetzliche Zusammenwohnen in Bezug auf die Partner eine Verpflichtung zur Hilfe nach einer etwaigen Trennung einführt; während des gesetzlichen Zusammenwohnens wurden zwei Kinder des Paares geboren.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1. In einer ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, befragt, insofern diese Bestimmungen einen hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden, der seit mindestens einem Jahr durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verbunden gewesen sei, vom Vorteil der Hinterbliebenenpension ausschließen, während ein hinterbliebener Ehepartner, dessen Ehe seit mindestens einem Jahr geschlossen gewesen sei zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers, Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben könne.

In einer zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 mit den Artikeln 16 und 23 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, befragt, insofern die betreffenden Bestimmungen das Recht auf soziale Sicherheit des hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden eines Arbeitnehmers missachteten, indem er vom Vorteil einer Hinterbliebenenpension ausgeschlossen werde.

In einer dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 dieser Konvention, befragt, insofern sie einen gesetzlich Zusammenwohnenden, der ein Kind aus der Partnerschaft habe, vom Vorteil der Hinterbliebenenpension ausschließen und dieses Recht dem Ehepartner vorbehalten, der ein Kind aus der Ehe habe, « während das geschützte Risiko das Überleben des Partners und der Kinder umfasst und die Verpflichtungen den Kindern gegenüber ungeachtet der rechtlichen Beschaffenheit der eingegangenen Verpflichtung identisch sind ».

B.3.2. Da die drei Vorabentscheidungsfragen sich darauf beziehen, dass ein hinterbliebener gesetzlich Zusammenwohnender keine Hinterbliebenenpension unter den in den fraglichen Artikeln 16 und 17 für den hinterbliebenen Ehepartner vorgesehenen Bedingungen erhalten könne, prüft der Gerichtshof sie zusammen.

B.4.1. Artikel 10 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger hat den Grundsatz des Rechtes des hinterbliebenen Ehepartners auf eine Hinterbliebenenpension bestätigt.

In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde erklärt, « der bestehende Mindestschutz muss beibehalten werden, und dies bedeutet, dass eine Anpassungsentschädigung oder eine Hinterbliebenenpension gewährt werden muss » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 508/1, S. 15); der hinterbliebene Ehepartner hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, « damit er sein Leben neu gestalten kann, da der Ausfall der Familieneinkünfte nicht von einem Tag auf den anderen durch andere berufliche Einkünfte ersetzt werden kann » (ebenda):

« Die Begründung der Hinterbliebenenpension kann auf folgender Überlegung beruhen: Die Ehe setzt traditionell den gemeinsamen Willen voraus, den hinterbliebenen Partner künftig an den Einkünften auf die gleiche Weise wie während der Ehe teilhaben zu lassen » (ebenda).

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, mit dem der ursprünglich den Witwen vorbehaltene Vorteil der Hinterbliebenenpension auf Witwer ausgedehnt wurde, wurde die Begründung dieser Maßnahme ebenfalls mit dem Bemühen erläutert, es dem hinterbliebenen Ehepartner « innerhalb der annehmbaren Grenzen der Solidarität » zu ermöglichen, « Familieneinkünfte erhalten zu können, die im Verhältnis zu denjenigen stehen, die der Haushalt vor dem Tod erhielt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 557/1, S. 6).

B.4.2. Die Hinterbliebenenpension wird also als ein Mindestschutz des hinterbliebenen Ehepartners betrachtet und soll es ihm ermöglichen, weiter seinen Lebensunterhalt nach der Auflösung der Ehe durch den Tod seines Ehepartners zu bestreiten.

Sie wird auf der Grundlage der Arbeitsleistungen des Verstorbenen gewährt und stellt ein abgeleitetes Recht dar, das dem hinterbliebenen Ehepartner aufgrund seiner Verbindung mit dem verstorbenen Arbeitnehmer gewährt wird.

B.5. Der Behandlungsunterschied stützt sich auf das objektive Element, dass der juristische Zustand der Partner unterschiedlich ist, je nachdem, ob -unter übrigens identischen Umständen - die einen zu einem Zeitpunkt verheiratet waren, an dem die anderen gesetzlich zusammenwohnten. Diese Situation ist sowohl bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch bezüglich der vermögensrechtlichen Lage der Betroffenen unterschiedlich.

B.6. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches); die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen sie nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Unter gesetzlichem Zusammenwohnen ist der Zustand des Zusammenwohnens von zwei Personen zu verstehen, die eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens abgegeben haben (Artikel 1475 des Zivilgesetzbuches).

Die Erklärung wird dem Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes überreicht, der prüft, ob beide Parteien nicht durch eine Ehe oder durch ein anderes gesetzliches Zusammenwohnen gebunden sind und ob sie rechtlich fähig sind, Verträge im Sinne der Artikel 1123 und 1124 des Zivilgesetzbuches abzuschließen. Die Erklärung wird im Bevölkerungsregister vermerkt.

Das gesetzliche Zusammenwohnen endet, wenn eine der Parteien eine Ehe schließt oder verstirbt. Sie kann auch von den Zusammenwohnenden im gegenseitigen Einvernehmen oder einseitig beendet werden anhand einer schriftlichen Erklärung vor dem Standesbeamten, der dies im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1476 des Zivilgesetzbuches).

B.8. Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Partner solidarisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im Übrigen ist eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vorgesehen, sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

B.9. Wenn die Verständigung zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, kann jeder der beiden Partner den Friedensrichter ersuchen, dringende und vorläufige Maßnahmen anzuordnen in Bezug auf die Belegung des gemeinsamen Wohnsitzes, in Bezug auf die Person und die Güter der Zusammenwohnenden und der Kinder sowie in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Zusammenwohnenden. Auch nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung eingereicht wird, kann der Friedensrichter die dringenden und vorläufigen Maßnahmen anordnen, die infolge der Beendigung gerechtfertigt sind (Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches).

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die angesichts gesetzlich Zusammenwohnender gelten, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführen, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist. Ein solcher Schutz bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber dazu gehalten wäre, gesetzlich Zusammenwohnende hinsichtlich der Hinterbliebenenpension so wie Eheleute zu behandeln.

B.11. Die klagende Partei vor dem vorliegenden Richter bemerkt jedoch, dass gesetzlich Zusammenwohnende infolge der Abänderung von Artikel 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und den

Asbestfonds, was gesetzlich Zusammenwohnende betrifft » fortan die Vorteile genießen, die Ehepartnern durch diese Bestimmung gewährt wird.

B.12. Dieses Gesetz macht den Vorteil, den es gewährt, davon abhängig, dass die beiden Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches einen Vertrag schließen, der die Parteien zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet, was selbst nach einer etwaigen Auflösung finanzielle Folgen haben kann (Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 2007). Folglich wird der in diesem Gesetz vorgesehene Vorteil nicht allen gesetzlich Zusammenwohnenden gewährt; diese Einschränkung wurde während der Vorarbeiten wie folgt kommentiert:

« [Der Minister der Beschäftigung] erklärt, sich dem Grundsatz anzuschließen, wonach gesetzlich Zusammenwohnenden im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung die gleichen Rechte gewährt werden müssen wie Ehepartnern, wenn die Rechtslage der gesetzlich Zusammenwohnenden und der Ehepartner identisch ist. Obwohl ihre Lage vergleichbar ist, ist sie jedoch nicht identisch.

Die Gewährung einer Leibrente für den hinterbliebenen Ehepartner infolge eines tödlichen Arbeitsunfalls beruht auf Artikel 213 des Zivilgesetzbuches, wonach die Ehepartner zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind; diese Verpflichtung ist nicht auf die Dauer der Ehe begrenzt. Aus Artikel 213 ist nämlich abzuleiten, dass im Falle der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett Unterhaltsgeld gewährt werden kann.

Eine Reihe gegenseitiger Verpflichtungen gilt ebenfalls für gesetzlich Zusammenwohnende, doch sie sind viel weniger weitreichend.

Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung besteht nicht zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, so dass bei der etwaigen Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens, unter anderem durch eine einseitige Erklärung zur Beendigung durch einen der Partner, ebenfalls kein Grund zur Gewährung von Unterhaltsgeld besteht.

Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches gewährt den gesetzlich Zusammenwohnenden jedoch die Möglichkeit, die Modalitäten ihres gesetzlichen Zusammenwohnens nach eigenem Gutdünken zu regeln durch eine notariell beurkundete Vereinbarung, die ins Bevölkerungsregister eingetragen wird. So können sie eine entweder einseitige oder gegenseitige Unterhaltspflicht vereinbaren. Diese Unterhaltspflicht ist im Falle der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens grundsätzlich gegenstandslos. Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Zusammenwohnenden in ihrer Vereinbarung vorsehen, dass die Unterhaltspflicht nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens weiterhin zwischen ihnen (oder gegenüber einem von ihnen) gilt.

Der Minister präzisiert, dass im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden praktisch derjenigen von Ehepartnern gleichwertig ist, zumindest hinsichtlich der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Der Gesetzgeber wünschte im Übrigen ausdrücklich eine Verbindung zwischen dem Recht auf Leibrente und dem Bestehen einer Unterhaltspflicht herzustellen, indem im letzten Absatz

von Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehen wird, dass im Falle der Trennung der Ehepartner vor dem Unfall das Recht auf eine Rente nur gesichert ist, wenn der hinterbliebene ehemalige Ehepartner Unterhaltsgeld erhielt.

Die gegenseitige Solidarität ist die Grundlage unserer sozialen Sicherheit. Es wäre daher befremdend, wenn die soziale Sicherheit die Solidarität mit dem hinterbliebenen Partner eines gesetzlich zusammenwohnenden Paares organisieren müsste, falls diese Personen nicht einmal untereinander eine soziale Unterstützung vorsehen wollten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-916/5, SS. 7 und 8; im gleichen Sinne, S. 4, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2984/003, S. 5).

B.13. Der Gerichtshof stellt fest, dass gemäß den Rechtsvorschriften in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten eine Leistung nicht nur dem Ehepartner des Opfers, sondern auch der mit dem Opfer gesetzlich zusammenwohnenden Person gezahlt werden muss, wenn die Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches einen Vertrag geschlossen haben, der die Parteien zur Hilfe verpflichtet und selbst nach einer etwaigen Auflösung finanzielle Folgen haben kann. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob diese Situation ebenfalls berücksichtigt werden muss, wenn es darum geht, die Bedingungen festzulegen, unter denen Personen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension haben.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - die gesetzlich Zusammenwohnenden keinen Vertrag geschlossen haben, durch den sie im Fall einer etwaigen Trennung zu einer gegenseitigen Hilfe verpflichtet sind, kann die Situation der hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden hinsichtlich des Vorteils einer Hinterbliebenenpension nicht sachdienlich mit derjenigen eines hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden, der in den Vorteil der Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 2007 gelangen würde, verglichen werden.

B.14. Die fraglichen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Auswirkungen, da angenommen werden kann, dass die Partner, die sich für eine Verbindung durch das gesetzliche Zusammenwohnen und nicht durch die Ehe entscheiden, die Vor- und Nachteile beider Formen des gemeinsamen Lebens kennen und die juristischen Folgen ihrer Entscheidung annehmen.

B.15.1. In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird darum gebeten, das Vorhandensein von Kindern, die aus dem gesetzlichen Zusammenwohnen hervorgegangen sind, zu berücksichtigen.

B.15.2. Aufgrund des fraglichen Artikels 17 ermöglicht es die Geburt eines Kindes aus einer Ehe, die Gefahr des Missbrauchs, wie bei der Ehe *in extremis*, die nur mit dem Ziel geschlossen wird, dem hinterbliebenen Ehepartner den Vorteil der Hinterbliebenenpension zu ermöglichen, als inexistent zu betrachten.

Obwohl das Vorhandensein eines Kindes aus der Ehe es erlaubt, von der Mindestdauer einer Ehe von einem Jahr vor dem Tod abzuweichen, bietet es jedoch nicht die Möglichkeit, von der Bedingung einer Ehe abzuweichen. Wie in B.14 festgestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Partner, die sich dafür entscheiden, sich durch das gesetzliche Zusammenwohnen und nicht durch die Ehe zu binden, die Vor- und Nachteile beider Formen des gemeinsamen Lebens kennen und die juristischen Folgen ihrer Entscheidung annehmen, auch in Bezug auf ihre Kinder. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich Zusammenwohnenden, die nicht durch einen Vertrag eine vermögensrechtliche Solidarität im Fall einer etwaigen Trennung geregelt haben.

B.16. Die aus dem gesetzlichen Zusammenwohnen hervorgegangenen Kinder genießen im Übrigen unter den in Artikel 56*bis* der durch königlichen Erlass vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger vorgesehenen Bedingungen ein Recht auf Kinderzulagen zum erhöhten Satz für Waisen gemäß Artikel 50*bis* derselben Gesetze; diese Zulagen sollen auf materieller Ebene den Verlust durch den Tod dieses Elternteils ausgleichen und es den berechtigenden Kindern ermöglichen, trotz dieses Todesfalls weiterhin für ihren Unterhalt zu sorgen.

B.17. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden entbehrt der Behandlungsunterschied hinsichtlich des Vorteils der Hinterbliebenenpension zwischen einem hinterbliebenen Ehepartner, der eine Hinterbliebenenpension unter den in den fraglichen Artikeln 16 und 17 vorgesehenen Bedingungen erhalten kann, und einem hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden, der seit mindestens einem Jahr durch eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verbunden war und aus dem gesetzlich Zusammenwohnen Kinder hat, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.18.1. In der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ebenfalls gebeten, eine Kontrolle anhand des Artikels 23 der Verfassung vorzunehmen.

B.18.2. Artikel 23 der Verfassung garantiert das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Er verpflichtet in Absatz 3 Nr. 2 die zuständigen Gesetzgeber, « das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand » zu gewährleisten und erlaubt es ihnen, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes festzulegen. Dieser Artikel beinhaltet nicht, dass die darin vorgesehenen Rechte durch den Gesetzgeber auf die gleiche Weise für jeden Einzelnen gewährleistet werden müssen, und er verpflichtet die Gesetzgeber also nicht dazu, dem hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden eines verstorbenen Arbeitnehmers eine Hinterbliebenenpension zu gewährleisten.

B.18.3. Diesbezüglich war im allgemeinen Richtlinienplan « Pensionen » vom 20. Dezember 2011 vorgesehen, den Vorteil der Hinterbliebenenpension auf bestimmte gesetzlich Zusammenwohnende auszudehnen:

« Die Personen, die ihren *Partner* verlieren, erhalten eine ‘ Übergangszulage ’, deren Dauer vom Alter, von der Anzahl Kinder und der Anzahl Jahre des gesetzlichen Zusammenwohnens oder der Ehe abhängt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-1964/003, S. 7).

In einer (französischen) Fußnote wurde der Begriff « Partner » in folgendem Sinne präzisiert: « verheiratete Partner oder gesetzlich Zusammenwohnende, die verheiratet sein könnten » (ebenda).

B.18.4. Im allgemeinen Richtlinienplan « Pensionen » vom 7. November 2013 hat man jedoch auf dieses Ziel verzichtet:

« Ebenso wie die bestehende Hinterbliebenenpension wird das System der Übergangszulage den Ehepartnern vorbehalten. Im Gegensatz zu dem, was im Regierungsabkommen vorgesehen ist, wird sie nicht auf gesetzlich Zusammenwohnende ausgedehnt. Eine juristische Untersuchung zur Vorbereitung der durchzuführenden Politik hat nämlich auf überzeugende Weise gezeigt, dass in dem Fall, dass die gesetzlich Zusammenwohnenden in den Vorteil des Systems der Übergangszulage gelangen würden, alle anderen Elemente der Pensionsgesetzgebung, durch die Pensionsvorteile aufgrund der Ehe gewährt werden, ebenfalls den gesetzlich Zusammenwohnenden geboten werden müssten. Angesichts der Flexibilität, die für das Eingehen und die Auflösung des gesetzlichen Zusammenwohnens kennzeichnend sind, sind die finanziellen Folgen schwer zu beurteilen, doch sie sind in jedem Fall substanziell. Der Ausschuss für die Pensionsreform 2020-2040 befasst sich derzeit mit der Problematik der abgeleiteten Rechte und der verschiedenen Formen des Zusammenlebens, die gegebenenfalls in einem zukunftsgerichteten Pensionssystem berücksichtigt werden müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3096/019, SS. 11-12).

B.19. Es obliegt dem Gesetzgeber, darüber zu urteilen, ob und in welchem Maße es angebracht ist, den Vorteil einer Hinterbliebenenpension auf die hinterbliebenen gesetzlich Zusammenwohnenden auszudehnen, gegebenenfalls im Rahmen einer umfassenderen Reform, in der die Entscheidungen über die Formen des Zusammenlebens berücksichtigt würden.

B.20. Eine Prüfung hinsichtlich der anderen in den Vorabentscheidungsfragen erwähnten Bestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.21. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 16 und 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 16 und 23, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Mai 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels